



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Firma DOPAG Dosiertechnik und Pneumatik AG
Version: 01/2002

I. Ausschließliche Geltung

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für jede Bestellung als integrierender Bestandteil.
2. Verbindlich für beide Parteien ist nur, was schriftlich vereinbart ist. Bis Vertragsabschluss bleibt der Rückzug von Verhandlungen ohne finanzielle Folgen offen.

II. Angebot

1. Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, als Spezialist ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot nach den Beschreibungen, Terminen und Zielen des Interessenten zu richten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Er anerkennt eine Aufklärungspflicht. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist festsetzt, ist dieses 90 Tage bindend.

III. Bestellung

1. Wird der Vertragsabschluss von einer Auftragsbestätigung abhängig gemacht, ist der Besteller nur gebunden, wenn diese Bestätigung keine Abweichung von der Bestellung aufweist. Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers, FCA DOPAG Cham, Incoterms 2010.
2. Wird vom Lieferanten keine Auftragsbestätigung erstellt, so gelten die auf der Bestellung erwähnten Bedingungen als akzeptiert.

IV. Preise

1. Die festgelegten Preise gelten in jedem Fall als Festpreise. Sie schließen sämtliche Nebenkosten ein, wie z.B. Verpackung, Transportkosten usw.
2. Für Waren, die nach unseren Zeichnungen bei Unterlieferanten hergestellt werden, gelten die Preise inklusive Material, jedoch ohne Oberflächenbehandlung. Spezielle Abmachungen bleiben vorbehalten.

V. Lieferzeit und Verspätungsfolgen

1. Das Lieferdatum auf der Bestellung gilt in jedem Fall als Fixtermin und wird auf das vereinbarte Lieferdatum am Bestimmungsort fällig. Im Falle der Verspätung tritt automatisch Verzug ein, sofern die Parteien bei frühzeitiger Meldung von Schwierigkeiten nicht eine andere Lösung vereinbaren.
2. Ist für den Fall verspäteter Lieferung eine Konventionalstrafe verabredet worden, so tritt im Falle der Verspätung automatisch Verzug ein. Ist der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Konventionalstrafe auf den Preis der gesamten, vom Lieferanten zu erbringenden Leistung, deren Verwendung durch den Verzug der Teillieferung beeinträchtigt wird. Vorbehalten bleiben die Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz.
3. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, vom Besteller zu erbringenden Leistungen, nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat.
4. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig.
5. Für Waren, die bei Unterlieferanten nach unseren Zeichnungen hergestellt werden, akzeptieren wir eine Überlieferung von 10 % je Position.

VI. Transport

1. Besondere Transportarten und -wege sind zu vereinbaren.
2. Der Gefahrenübergang erfolgt nach Ablieferung am Bestimmungsort.
3. Sofern eine Transportversicherung abgeschlossen werden soll, ist dies vorgängig zu vereinbaren.
4. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für eine sachgemäße Verpackung.

VII. Garantie

1. Der Lieferant garantiert als Spezialist, dass der Liefergegenstand keine, seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Der Liefergegenstand muss den öffentlich-rechtlichen Vorschriften am Bestimmungsort entsprechen (z.B. SEV, SVDB, SUVA, TÜV, usw.)
2. Es wird ausdrücklich keine Fehlerquote zugestanden. Produktfehler werden nicht akzeptiert.
3. Die Garantiezeit dauert 12 Monate ab erfolgreicher Inbetriebsetzung oder Verwendung, jedoch nicht länger als 24 Monate seit Ablieferung.
4. Zeigt sich während der Garantiezeit, dass die Lieferung oder Teile davon, die Garantie gemäß **Ziff. 7.1** nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle zu beheben bzw. beheben zu lassen. Wenn eine vollständige Instandstellung nicht innert einer dem Besteller dienlichen Frist erwartet werden kann, so hat der Lieferant mangelfreien Ersatz zu liefern. Ist der Lieferant zur sofortigen Mängelbehebung faktisch nicht in der Lage, so ist der Besteller berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen bzw. Ersatz zu beschaffen. Transportkosten und allfällige Reisespesen für Garantiearbeiten trägt der Lieferant.
5. Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für die eigene Leistung.
6. Für Ersatzlieferung und Nachbesserung ist ebenso eine zwölfmonatige Garantie zu leisten.

VIII. CE-Konformität

1. Die Bestellung erfolgt mit der Auflage, dass die zu liefernde Ware hinsichtlich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik, im Besonderen der EG-Maschinenrichtlinie 89/392, mit den bei Lieferung geltenden Änderungen, entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich auf Verlangen die Konformität mit allen zur Beurteilung nötigen Unterlagen bereitzustellen. Wird DOPAG aus einer Verletzung dieser Bestimmung verantwortlich gemacht, stellt der Lieferant diese von allen etwaigen Verpflichtungen und Kosten frei. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten.

IX. Rücktritt

1. Ist der Lieferant bezüglich der Lieferung oder Garantiearbeit gemäß **Ziff. 7.4** in Verzug, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.
2. Erweist sich schon vor Fälligkeit der Lieferung, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so kann der Besteller ebenso vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.
3. Vorbehalten bleiben die Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz.

X. Inspektionsrecht

1. Der Besteller ist berechtigt, den Fortgang der Arbeit zu kontrollieren. Dadurch kann die Pflicht des Lieferanten zur vertragsmässigen Erfüllung weder geändert noch eingeschränkt werden.

XI. Geheimhaltung

1. Alle Angaben, Zeichnungen, usw., die der Besteller dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige Urheberrechte stehen dem Besitzer zu. Auf Verlangen sind dem Besteller alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat der Lieferant dem Besteller die Unterlagen ohne Aufforderung auszuhändigen.
2. Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.

XII. Zahlungsbedingungen

1. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit Gegenforderungen.

XIII. Höhere Gewalt

1. Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung der Vertragspflichten. Unter "Höherer Gewalt" sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare und objektiv unabwendbare Umstände zu verstehen. Streiks gelten nicht als höhere Gewalt.
2. Der Vertragspartner, der sich auf Gründe höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt und voraussichtlicher Dauer zu benachrichtigen. Widrigenfalls kann er sich nicht auf höhere Gewalt berufen.
3. Auf Verlangen hat der Lieferant dem Besteller eine beglaubigte Bestätigung über die Umstände abzugeben, die er als höhere Gewalt verstanden haben will.

XIV. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Anwendbares Recht: der Einzelvertrag, die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen und das einschlägige Schweizerische Recht. Die Konvention der Vereinigten Nationen über Internationalen Warenhandel kommt nicht zur Anwendung.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort unseres Gesellschaftssitzes, CH-6330 Cham. Wir behalten uns vor, unsere Rechte auch am Domizil des Lieferanten oder vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.